



LEITBILD DER INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT – April 2022

Wir sind eine bundesweite "Initiative Handlungssicherheit" mit Fachkräften und Juristen. Mit den Grenzen der Juristerei konfrontiert zu sein und daraus integrativ fachlich- rechtliche Lösungen für den Erziehungsalltag zu entwickeln, ist eine spannende Herausforderung.

Unsere Ziele:

1. Stärkung der Handlungssicherheit in der professionellen Erziehung (Pädagog*innen und mittelbar verantwortliche Behörden wie Jugend-/ Landesjugendämter und Schulaufsicht) im rechtlich unklaren „Gewaltverbot der Erziehung“. §1631 II BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
2. Stärkung der Handlungssicherheit durch „Handlungsleitsätze“, in denen orientierungshalber die fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung erläutert werden. Es wird die Grenze zulässigen Erziehungshandelns von unzulässiger Gewalt beschrieben.
3. Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst", an die Juristen (insbesondere Richter) gebunden sind. Unser Ziel ist es dementsprechend, Handlungsleitsätze mit ihren fachlichen Erziehungsgrenzen (fachliche Legitimität) Richtern zur Verfügung zu stellen, sodass diese nur noch prüfen, ob die Leitsätze beachtet sind, ob ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt. Die Regeln als solche hat der Richter nicht in Frage zu stellen. Selbstverständlich sollte die pädagogische Fachwelt in einem Fachdiskurs Aussagen darüber entwickeln, was „fachliche Legitimität“ ausmacht, das heißt die fachlichen Grenzen der Erziehung im Hinblick auf Machtmissbrauch erläutern. Da können unsere Handlungsleitsätze, die wir im März verabschieden wollen, ein Ausgangspunkt der Meinungsbildung sein.

Unsere Kernaussagen:

1. In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein.
2. Erziehungsverantwortliche stehen in der Herausforderung eines Doppelauftrags, dessen Ziele sich diametral gegenüberstehen: Förderung der Entwicklung junger Menschen (Erziehungsauftrag) und die „Gefahrenabwehr“.

Unsere Handlungsleitsätze:

Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2

Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

Leitsatz 3

Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

Leitsatz 4

Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

Leitsatz 5

Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten erfordern.

Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8

Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

Leitsatz 9

Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Leitsatz 10

Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Leitsatz 12

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Leitsatz 13

Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.

Leitsatz 14

Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 15

Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16

Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Machtmissbrauch zwei Prüfschemata.

Prüfschema Nr.1 – nachträgliches Bewerten grenzwertiger Situationen

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1
Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung
Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2
War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim? Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4
*Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
- es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben*

Frage 3
Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)? Ja.....zulässige Macht
 Nein.....weiter mit Frage 4
Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4
Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)? Ja.....zulässige Macht
 Nein.....Machtmissbrauch ⚡
*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

Frage 5
Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Prüfschema Nr.2 – planendes Bewerten

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

**Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch
in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit**

Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?**

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?**

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt
(Wissen und Wollen)?**

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.